

Empfehlungen der KOLAS und des BLW zur Umsetzung einzelbetrieblicher Massnahmen im Rahmen von Ammoniak-Ressourcenprojekten

Mehrphasenfütterung in Kombination mit stickstoffreduziertem Futter bei Schweinen



Impressum

Herausgeber

Konferenz der Landwirtschaftsamts-Leiter Schweiz (KOLAS) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Inhalt

KOLAS-BLW-Arbeitsgruppe Ammoniak: Andreas Egli, Geneviève Favre, Michel Fischler, Peter Hofer, Valentin Luzi, Sabine Schrade; Franz Stadelmann, Annelies Uebersax, Eva Wyss

Redaktion

Michel Fischler (AGRIDEA) und Annelies Uebersax (Agrofutura)

Bezug

Kostenloser Download unter www.blw.ch und www.agridea.ch;

Titelbild

www.melior.ch

www.biohofwinkel.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einsatz von stickstoffreduziertem Futter, Voraussetzungen	4
2. Zur Finanzierung empfohlene N-reduzierte Futter	5
3. Vom Bund angerechnete Leistungen	5
4. Finanzierung und Beitragsgestaltung	5
5. Herkunft Futter, Bezugsquellen	5
6. Weitergehende Literatur	5
7. Muster-Vereinbarung: Einsatz von N-reduziertem Futter bei Schweinen	6

1. Einsatz von stickstoffreduziertem Futter, Voraussetzungen¹

Durch den Einsatz von Futter mit reduziertem Rohproteingehalt (stickstoffreduzierte Futter) – bezogen auf den gleichen Energiegehalt – wird die Ausscheidung an Stickstoff (N) vor allem im Harn und in geringem Umfang im Kot reduziert. Damit wird die Menge Stickstoff, die in den landwirtschaftlichen Kreislauf gelangt auf der Stufe Fütterung („Begin-of-Pipe-Massnahme“) verringert; das Potenzial von Ammoniakverlusten wird dadurch kleiner. Zu beachten ist, dass auch mit stickstoffreduziertem Futter eine bedarfsgerechte Versorgung mit essentiellen Aminosäuren zu gewährleisten ist.

Die Massnahme kann bei Mastschweinen und Galtsauen (tragende Muttersauen) umgesetzt werden. Auf einem Betrieb muss die Fütterung von allen Tieren einer Tierkategorie umgestellt werden, also alle Mastschweine und/oder alle Galtsauen.

Der Tierbestand darf während der Projektdauer nicht ausgedehnt werden (Basis: Beginn Umsetzung Massnahmen).

Mastschweine

- Die Fütterung hat in mindestens zwei getrennten Phasen zu erfolgen: Vormast (24 bis ca. 65 kg Lebendgewicht) und Ausmast (> ca. 65 kg Lebendgewicht).
- Der Rohproteingehalt des Vormastfutters darf 165 g/kg, basierend auf 13.5 MJ VES (verdauliche Energie Schwein), nicht überschreiten; bei Bio-Betrieben: 175 g/kg, basierend auf 13.4 MJ VES.
- Der Rohproteingehalt des Ausmastfutters darf 140 g/kg, basierend auf 13.5 MJ VES, nicht überschreiten; bei Bio-Betrieben: 160 g/kg, basierend auf 13.4 MJ VES.
- Beiträge werden nur an Betriebe ausgerichtet, die in mindestens zwei Phasen füttern *und* stickstoffreduziertes Futter einsetzen. Betriebe, welche diese beiden Massnahmen bei Projektbeginn bereits umgesetzt haben, können auch Beiträge beantragen.

Galtsauen

- Bei Galtsauen kann für die ganze Galtzeit ein einheitliches Futter eingesetzt werden.
- Der maximale Rohproteingehalt des Futters beträgt 130 g/kg, basierend auf 11.9 MJ VES; bei Bio-Betrieben gelten dieselben Werte.
- Beiträge erhalten Betriebe, die ab Projektbeginn eine Mehrleistung erbringen (neu: Mehrphasenfütterung mit stickstoffreduziertem Futter oder Mehrphasenfütterung mit Futter, dessen Rohproteingehalt weiter reduziert wurde und die maximalen Rohproteingehalte nicht überschreiten).

Der Beitragsbezüger hat pro Tierkategorie eine lineare Korrektur nach Futtergehalten oder eine Import/Export-Bilanz aufzuweisen. Dabei muss der Tierhalter mit den einzelnen Futterlieferanten eine Vereinbarung über den Einsatz des NPr-Futters abschliessen. Alle Vereinbarungen müssen durch die Kontrollstelle genehmigt werden. Für jedes eingesetzte Futter muss ersichtlich sein, in welcher Phase es eingesetzt wird, wie schwer die Tiere sind, wie hoch der Proteingehalt des Futters ist und für welche Tiere es eingesetzt wird. Ebenso ist der mittlere Rohproteingehalt des Futters über die ganze Fütterungsphase anzugeben. Die Lieferscheine mit den Angaben über den Rohproteingehalt des Futters beziehungsweise die Rezeptur bei Eigenmischungen sind vorzuweisen.

Der Einsatz von stickstoffreduziertem Futter wird nur finanziell unterstützt, wenn der Betrieb sich für die Dauer des Ressourcenprojekts zur Optimierung des Hofdüngermanagements (Gülle möglichst wenig rühren; Gülle verdünnen; Witterung, Zustand von Boden und Vegetation bei der Gülleausbringung berücksichtigen; Laufflächen sauber halten) verpflichtet hat und jährlich zumindest einen Teil der Gülle mit ammoniakmindernden Ausbringverfahren ausbringt.

¹ Bestehende Verträge zwischen dem Bund und den Kantonen sind davon nicht tangiert.

2. Zur Finanzierung empfohlene N-reduzierte Futter

Jedes Futter wird zur Finanzierung empfohlen, welches die Bestimmungen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln² erfüllt.

3. Vom Bund angerechnete Leistungen

Im Rahmen von Projekten nach Art. 77a und b LWG können Beiträge für die Mehrphasenfütterung mit stickstoffreduziertem Futter beantragt werden.

Die Kosten für allfällig notwendige Neuinvestitionen (z.B. separate Lagerung von stickstoffreduziertem Futter) sind darin abgegolten und werden nicht zusätzlich finanziell unterstützt.

4. Finanzierung und Beitragsgestaltung

Berechnungsbasis bildet der mittlere Tierbestand des Betriebes gemäss Strukturdaten. Der Kanton entscheidet über die Anmeldefrist und Start der Umsetzung der Massnahme (gleichzeitig mit Beginn Beitragsjahr oder auch im Verlauf des Beitragsjahrs).

Für Mastschweine und Galtsauen erhält der Landwirt CHF 35.- pro GVE und Jahr. Davon bezahlt der Bund 80 %, d.h. CHF 28.- pro GVE und Jahr.

5. Herkunft Futter, Bezugsquellen

Übliche Futterlieferanten, Eigenmischungen nach Rezeptur

6. Weitergehende Literatur

Annelies Bracher und Peter Spring (2010): Möglichkeiten zur Reduktion der Ammoniakemissionen durch Fütterungsmassnahmen bei Schweinen, SHL Zollikofen und Agroscope Liebefeld-Posieux

² Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV), SR 916.307.1

7. Muster-Vereinbarung: Einsatz von N-reduziertem Futter bei Schweinen

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ, Ort: _____

Betriebsnummer: _____ E-Mail: _____

Tel: _____ Natel: _____

1. Gegenstand

Der Eigentümer

- verpflichtet sich, alle Mastschweine und/oder alle Galtsauen mit stickstoffreduziertem Futter zu füttern
- nimmt davon Kenntnis, dass er CHF 35.- pro GVE und Jahr erhält, 80 % davon vom Bund.

2. Weitere Bestimmungen

Die KOLAS-BLW-Empfehlung zum Einsatz von stickstoffreduziertem Futter bei Schweinen ist **integrierender Bestandteil** dieser Vereinbarung.

Die Abrechnung ist bis spätestens des laufenden Jahres einzureichen. Letztmöglicher Auszahlungstermin des Bundesbeitrages ist der xx.yy.zzzz (= Projektende). Der jährlichen Rechnung sind die Angaben zu den Anzahl GVE auf dem Betrieb (Strukturdaten), die Lieferscheine (vollständig) respektive die Rezepturen des Futters und die lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz beizulegen.

Der Eigentümer

Landwirtschaftsamt XY

Ort/Datum: XY, den

Unterschrift: Unterschrift: